Sozialgericht Cottbus

Az.: S 10 AS 138/26 ER

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Jur. Jens-Torsten Lehmann
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

gegen

Landkreis Spree-Neiße
Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße
Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst

- Antragsgegner -

hat die 10. Kammer des Sozialgerichts Cottbus am 20. April 2026 durch die Richterin am Sozialgericht Dr. [redacted] beschlossen:

1. **Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Zwangsvollstreckung gemäß der Vollstreckungsankündigung vom 20. Februar 2026 aus dem Bescheid vom 13. November 2024 vorläufig einzustellen.**

2. **Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.**

Gründe
I.

Der Antragsteller wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Vollstreckungsankündigung vom 20. Februar 2026.

Der Antragsteller bezieht fortlaufend Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Mit Bescheid vom 13. November 2024 entschied der Antragsgegner abschließend über den Leistungsanspruch des Antragstellers für den Zeitraum April 2024 bis 30. September 2024 und bewilligte dem Antragsteller Leistungen i.H.v. 962,02 € für April 2024, 881,51 € für Mai 2024, 1.655,95 € für Juni 2024, 956,30 € für Juli 2024 und 956,30 € für August 2024. Zudem stellte dieser fest, dass für den Monat September 2024 kein Leistungsanspruch bestehe und forderte überzahlte Leistungen i.H.v. 923,31 € zurück.

Der Antragsteller erhob keinen Widerspruch gegen den Bescheid.

Mit Schreiben vom 21. Februar 2025 beantragte der Antragsteller die Überprüfung des Bescheides vom 13. November 2024 gem. § 44 SGB X.

Mit Bescheid vom 12. März 2025 lehnte der Antragsgegner die Überprüfung ab. Neue bzw. andere Tatsachen oder Beweismittel (hier: Kontoauszüge für den Monat September 2024) seien nicht dargelegt.

Mit E-Mail vom 22. März 2025 teilte der Antragsteller dem Antragsgegner mit, dass er die Kontoauszüge im November 2024 eingereicht habe. Diese E-Mail wertete der Antragsgegner als Widerspruch gegen den Überprüfungsbescheid vom 12. März 2025 und wies mit Schreiben vom 1. April 2025 darauf hin, dass die E-Mail keine schriftliche Widerspruchseinlegung darstelle und bat um postalische Bestätigung der Widerspruchseinlegung.

Mit Schreiben vom 11. April 2025 (Betreff: Ihr Bescheid vom 13. November 2024/12. März 2025 – abschließende Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II Leistungszeitraum April 2024 bis September 2024) zeigte der Bevollmächtigte die

Vertretung an und legte gegen „den Bescheid bzw. die Bescheide“ nochmals Widerspruch ein.

Mit Schreiben vom 20. Februar 2026 kündigte der Fachbereich Finanzen des Landkreises Spree-Neiße als Vollstreckungsbehörde (Kassenzeichen: 50033785, Buch-Nr.: DOM-2025-3257) dem Antragsteller an, er sei ersucht worden, aus dem vorbezeichneten Bescheid eine Gesamtforderung von 1.008,51 € zwangsweise einzuziehen und setzte dem Antragsteller eine Zahlungsfrist bis zum 10. März 2026.

Der Antragsteller hat am 5. März 2026 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Der Antragsteller habe gegen den Bescheid vom 13. November 2025 fristgerecht Widerspruch eingelegt. Mit Schreiben vom 11. April 2025 sei dieser ergänzend begründet worden. Der Antragsgegner habe keinen Widerspruchsbescheid erlassen. Der Bescheid vom 13. November 2024 sei damit nicht in Bestandskraft erwachsen. Zudem sei die Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid vom 13. November 2025 fehlerhaft. Diese enthalte keinen Hinweis auf die mögliche elektronische Form der Einlegung. Rechtsfolge sei, dass der Widerspruch binnen eines Jahres eingelegt werden könne. Zudem habe der Antragsteller im Schreiben vom 11. April 2025 ausdrücklich auf den Ausgangs- und den Überprüfungsbescheid Bezug genommen und nochmals vorsorglich gegen „die Bescheide“ Widerspruch eingelegt. Der Anordnungsgrund ergebe sich aus der drohenden und zeitlich unmittelbaren Vollstreckung. Die Kreiskasse des Landkreises Spree-Neiße habe dem Antragsteller eine Zahlungsfrist bis zum 10. März 2026 gesetzt und die Pfändung für den Fall der Nichtzahlung ausdrücklich angedroht. Eine Kontopfändung oder anderweitige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen würden existenzielle Nachteile für den Antragsteller nach sich ziehen, der Bürgergeldleistungen bezieht und damit über kein die Pfändungsfreigrenzen wesentlich übersteigendes Einkommen verfüge.

Der Antragsteller beantragt,

> den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, jeden weiteren Forderungseinzug sowie jede Vollstreckungsmaßnahme aus dem Bescheid vom 13. November 2024 einstweilen zu unterlassen, bis über

den gegen diesen Bescheid eingelegten Widerspruch durch Widerspruchsbescheid rechtskräftig entschieden worden ist.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sei bereits unzulässig, da es am Rechtsschutzinteresse fehle. Zudem sei der Antrag auch unbegründet, da weder ein Anordnungsanspruch, noch ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht seien. Der Bescheid vom 13. November 2024 sei bestandskräftig. Auch die Vertretungsanzeige des Bevollmächtigten vom 11. April 2025 lasse nicht auf einen nachträglich eingelegten Widerspruch gegen den Bescheid vom 13. November 2024 schließen. Der Bevollmächtigte beziehe sich eindeutig auf den selbst eingelegten Widerspruch des Antragstellers. Dieser habe gegen den Überprüfungsbescheid Widerspruch eingelegt und nicht gegen den Bescheid vom 13. November 2024. Der Antragsteller habe telefonisch am 3. März 2026 mit dem Antragsgegner einer Ratenzahlungsvereinbarung i.H.v. 40,00 € monatlich getroffen. Die erste Rate habe der Antragsteller bereits bezahlt und damit die Vollstreckung abgewendet.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Einzelnen, sowie wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie auf die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet.

Gem. § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine Anordnung treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung erfordert die summarische Prüfung der Erfolgsaussicht in der Hauptsache sowie die Erforderlichkeit einer vorläufigen gerichtlichen Entscheidung. Die Erfolgsaussicht des Hauptsacherechtsbehelfs, das heißt die hinreichend hohe

Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs (Anordnungsanspruch) und die Eilbedürftigkeit der erstrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO)).

Dabei stehen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund nicht isoliert nebeneinander, es besteht vielmehr eine Wechselbeziehung derart, als die Anforderungen an den Anordnungsanspruch mit zunehmender Eilbedürftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils (dem Anordnungsgrund) zu verringern sind und umgekehrt (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, § 86 b Rn. 27 m. w. N.).

Nach § 66 Absatz 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) in Verbindung mit den §§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr.1 und Absatz 3 Satz 2, 17 Absatz 2 Satz 1 Nr.8 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Brandenburg (VwVG Bbg) ist der Antragsgegner, ein zugelassener kommunaler Träger nach § 6a SGB II, als Vollstreckungsbehörde für die Beitreibung der öffentlichen-rechtlichen Geldforderungen gegenüber dem Antragsteller zuständig. Die Beitreibung ist nach § 17 Absatz 4 Satz 2 VwVG Bbg eine Selbstverwaltungsangelegenheit. Nach § 80 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) erledigt die Gemeindekasse alle Kassengeschäfte der Gemeinde, zu denen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung - GemKV) die Beitreibung von Forderungen und die Einleitung der Zwangsvollstreckung gehören. Dabei richtet sich die Beitreibung von Forderungen gemäß § 22 Absatz 1 Nr.3 VwVG Bbg nach den §§ 309 bis 321 der Abgabenordnung (AO), soweit nicht das VwVG Bbg etwas anderes bestimmt (dazu Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 6. April 2022 – L 8 AS 18/22 B ER, Rn. 4, juris).

Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen liegen nach § 3 VwVG Bbg vor, wenn ein Verwaltungsakt, der zu einer Geldleistung verpflichtet, unanfechtbar geworden ist, ein gegen ihn gerichteter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat und die sonstigen Vollstreckungsvoraussetzungen erfüllt sind.

1. Der Antragsteller hat den Anordnungsanspruch hinreichend glaubhaft gemacht. Nach der im vorliegenden Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz gebotenen

summarischen Prüfung ist der zugrunde liegende Erstattungsbescheid vom 13. November 2024 nicht unanfechtbar geworden. Gem. § 77 SGG ist der Verwaltungsakt für die Beteiligten in der Sache bindend, sofern der gegen einen Verwaltungsakt gegebene Rechtsbehelf nicht oder erfolglos eingelegt wird und soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Gegen den vorliegenden Erstattungsbescheid vom 13. November 2024 ist gem. § 84 SGG der Widerspruch binnen eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerten bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 36a Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Der Bevollmächtigte des Antragstellers hat mit Schreiben vom 11. April 2025 (Betreff: Ihr Bescheid vom 13. November 2024/12. März 2025 – abschließende Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II – Leistungszeitraum April 2024 bis September 2024) die Vertretung angezeigt und gleichzeitig vorsorglich nochmals gegen „den Bescheid bzw. die Bescheide“ vom 13. November 2024/12. März 2025 Widerspruch eingelegt.

Der Antragsteller hat damit nach Auffassung der Kammer auch gegen den Bescheid vom 13. November 2024 Widerspruch erhoben. Dieser wird in dem Schreiben ausdrücklich benannt. Zwar weist der Antragsgegner zutreffend darauf hin, dass nicht jeder Überprüfungsantrag als Widerspruch gegen den zu überprüfenden Bescheid und der Widerspruch gegen den Überprüfungsbescheid noch einmal als Widerspruch gegen den zu überprüfenden Bescheid zu werten ist. Vorliegend bezieht sich der Widerspruch jedoch ausdrücklich auch auf den Bescheid vom 13. November 2024. Solange kein entsprechender Widerspruchsbescheid erlassen worden ist oder eine entsprechende verfahrensbeendende Erklärung des Widerspruchsführers abgegeben worden ist, ist das Vorverfahren nicht beendet. Durch den Widerspruch wird die Bestandskraft des Verwaltungsaktes bis zum Abschluss des Verfahrens gehemmt (Gall in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., § 83 SGG, Rn. 29). Ob vorliegend die Widerspruchsfrist abgelaufen war oder aufgrund etwaiger Fehlerhaftigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides vom 23. November 2024 die Jahresfrist gem. § 66 Abs. 2 Satz 1 SGG gilt, kann vorliegend dahinstehen. Auch unzulässige Rechtsbehelfe entfalten nach Auffassung der Kammer zunächst aufschiebende Wirkung, soweit kein Fall offensichtlicher

Unzulässigkeit vorliegt (so auch Gall in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., § 84 SGG, Rn. 51; PHdB-SozS/Cantzler, 3. Aufl. 2024, §5 Rn. 5; BeckOK SozR/Cantzler, 79. Ed. [redacted] 025, SGG § 86a Rn. 16). Ein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei unzulässigen Rechtsbehelfen würde das Risiko, dass ein zulässiger Rechtsbehelf irrtümlicherweise als unzulässig angesehen wird, zu Unrecht auf den betroffenen Bürger verlagern.

2. Der Antragsteller hat auch den Anordnungsgrund hinreichend glaubhaft gemacht. Trotz der in der Vollstreckung geltenden Pfändungsobergrenzen (dazu ausführlich Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 17. Dezember 2025 – L 2 AS 1436/25 B ER, Rn. 24 juris) ist der Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Es besteht ein Eilbedürfnis, da der Antragsteller bereits eine Vollstreckungsankündigung erhalten hat. Der Anordnungsgrund ist auch nicht aufgrund der telefonischen Ratenzahlungsvereinbarung entfallen. Diese lediglich mündliche Absprache entfaltet nicht die Wirkungen eines Vollstreckungsverzichts. Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung, die die Aussetzung der Vollstreckung während der Geltung der Ratenzahlungsvereinbarung regelt, ist weder vorgetragen, noch ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zum Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam, zulässig. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Sozialgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 28, 03050 Cottbus, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Steuerberater müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach § 73 Abs. 2 Satz 2 SGG vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 vertretungsbefugte Personen (§ 65d Satz 2 SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Dr. [redacted]
(*qualifiziert elektronisch signiert*)